

7. November 1857.

zuerst gefaltet sey, von demjenigen, der die Acten der  
kirchlichen Beförden anhalte, dass ferner, und jener der  
Cardinal-Bibliothek einverleibt, dieser hingegen in das  
Archiv deponirt werden sollte?

Nach Aufsehung dieses Briefes und Beratung des  
Gegenstandes, hat der Regierungrath beschlossen, dass es  
nicht der Fall sey, eine solche Anweisung einzuhalten  
zu lassen, und daher, unter Bestätigung der Befugnis  
des Gesetzwahlmänners, beschloß, dem Kirchlich-Regierungrath  
den, dass er die Abfertigung dieses Archivs in das Staats-  
archiv mit Beförderung vor sich gehen lasse.

200.

Der Kaiserliche Regierungrath  
des Staatsarchivs  
soll in die Verwaltung des  
des Staatsarchivs ein-  
geführt werden.

Es hat der Regierungrath beschlossen, es solle die hiesige  
mit dem Kaiserlichen Regierungrath des Staatsarchivs  
bezügliche Verwaltungstelle von nun an in dem Regierungrath,  
dem Justizcollegium und Acten, mit der Ver-  
waltung des Staatsarchivs aufgeführt werden.

Hierzu ist dem hiesigen Staatsarchivar Meyer von  
Annoan Bericht zu geben und im Amtsblatte Anzeige  
zu machen.

201.

Brief des hiesigen  
Cazenove, Schweizerischen Consuls  
zu Alexandria in Amerika  
über die Vermählung des  
Herrn.

Ein Schreiben vom 31. August d. J., durch welches Herr  
Cazenove, Schweizerischer Consul zu Alexandria in Ameri-  
ka, Bericht in Bezug auf die Vermählung des  
Herrn

gr.